

2024-0.761.373 (BMI/Förderungswesen)

1. Änderung zum F ö r d e r u n g s v e r t r a g

abgeschlossen zwischen der

Republik Österreich

vertreten durch den Bundesminister für Inneres

und der

Universität für Weiterbildung Krems – Department für Rechts-
wissenschaften und Internationale Beziehungen

vertreten durch Mag. Friedrich Faulhammer

Mag. Dr. Dipl.-Ing. Dr. Viktoria Weber

Der zwischen der Republik Österreich als Förderungsgeber, vertreten durch den Bundesminister für Inneres (1010 Wien, Herrengasse 7) und der Universität für Weiterbildung Krems - Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen [3500 Krems, Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, Ergänzungsregister-Nr. 9110003887193] als Förderungsnehmerin, vertreten durch [Mag. Friedrich Faulhammer], abgeschlossene Förderungsvertrag vom 16.01.2023 wird wie folgt abgeändert:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Gegenstand und Ziel der Förderung

Kurzbeschreibung des Projekts:

Gegenstand der Förderung ist die Implementierung und Durchführung eines innovativen Masterstudiengangs „**Counter-Terrorism, Prevention of Violent Extremism (PVE) & Intelligence**“, um in dem im deutschsprachigen Raum noch weitgehend unterbeleuchteten Feld der Intelligence-Forschung dazu beizutragen, auf internationalem Spitzenniveau tiefgreifende und umfassende Kompetenzen in diesen spezifischen Themenfeldern zu vermitteln. Dabei wird darauf abgezielt, nachhaltig akademisch versierte Experten auf den genannten Gebieten hervorzubringen. Die Absolventen erweitern das nationale und internationale Experten-Netzwerk und sollen mit ihrem erworbenen Fachwissen einen Beitrag dazu leisten, eine noch effizientere und effektivere Extremismusprävention, Terrorismusbekämpfung sowie deren staatsschutzorientierte bzw. nachrichtendienstliche Umsetzung voranzutreiben.

Ziele des Projekts:

Im Vordergrund steht die nachhaltige Bereitstellung universitärer evidenzbasierter Lehre und Vermittlung praxisrelevanter Inhalte in den Bereichen Terrorismus- und Extremismusbekämpfung sowie Staatsschutz und Nachrichtendienste. Der innovative Masterstudiengang „**Counter-Terrorism, PVE & Intelligence**“ soll auf internationalem Spitzenniveau tiefgreifende und umfassende Kompetenzen in diesen spezifischen Themenfeldern vermitteln. Dabei wird darauf abgezielt, akademisch versierte Experten auf den genannten Gebieten hervorzubringen. Die Absolventen erweitern das nationale und internationale Experten-Netzwerk und sollen zu einer noch effizienteren und effektiveren Extremismusprävention, Terrorismusbekämpfung sowie deren staatsschutzorientierte bzw. nachrichtendienstliche Umsetzung beitragen.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung

- (1) Die Laufzeit der Förderung beginnt mit 01.10.2022 und **endet mit 30.09.2027**. Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen jedoch Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.
- (2) Der dem ursprünglichen Förderungsvertrag angeschlossene Leistungsplan, Finanzplan und Zeitplan wird durch die der 1. Änderung zum Förderungsvertrag angeschlossene Anlage 1 (Leistungsplan Umwidmung), Anlage 2 (Curriculum neu) sowie Anlage 3 (Finanzplan-Umwidmung) ersetzt.

§ 3

§ 11 wird wie folgt geändert:

Berichtspflichten

- (1) Die Förderungsnehmerin hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (Zwischenverwendungsnachweis und abschließender Verwendungsnachweis), bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, wie folgt zu berichten:
 - 1. Zwischenverwendungsnachweis für den Zeitraum 01.10.2022 bis 30.09.2023 bis zum 31.12.2023
 - 2. Zwischenverwendungsnachweis für den Zeitraum 01.10.2023 bis 30.09.2024 bis zum 31.12.2024
 - 3. Zwischenverwendungsnachweis für den Zeitraum 01.10.2024 bis 30.09.2025 bis zum 31.12.2025
 - **4. Zwischenverwendungsnachweis für den Zeitraum 01.10.2025 bis 30.09.2026 bis zum 31.12.2026**
 - der abschließende Verwendungsnachweis über das gesamte Förderungsvorhaben bis längstens **31.12.2027**

§ 4

§ 12 wird wie folgt geändert:

Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach folgendem Zahlungsplan, soweit die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden

- Die Auszahlung des ersten Teilbetrages in Höhe von max. € 52.750,00 [10,04 % des insgesamt gewährten Zuschusses] erfolgt nach Rückübermittlung des gegengezeichneten Förderungsvertrages.
- Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages in Höhe von max. € 140.000,00 [26,64 % des insgesamt gewährten Zuschusses] erfolgt nach Vorlage des 1. Zwischenverwendungsnachweises im Januar 2024
- **Die Auszahlung des dritten Teilbetrages in Höhe von max. € 140.000,00 [26,64 % des insgesamt gewährten Zuschusses] erfolgt des 3. Zwischenverwendungsnachweises im Januar 2026**
- **Die Auszahlung des vierten Teilbetrages in Höhe von max. € 140.000,00 [26,64 % des insgesamt gewährten Zuschusses] erfolgt des 3. Zwischenverwendungsnachweises im Januar 2027**
- Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in der Höhe von max. € 52.750,00 (mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages) erfolgt nach Vorlage und Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises.

Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto

IBAN: **AT084400003074044000**

BIC: **BAUATWW**

lautend auf: **Donau-Universität Krems**

Bankinstitut: **Uni Credit Bank Austria AG**

§ 5

Die sonstigen Bestimmungen des Förderungsvertrages vom 16.01.2023, GZ 2022-0.790.320, bleiben unberührt.

§ 6

Diese Änderung zum Förderungsvertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon eine Gleichschrift der Fördergeber und eine die Fördernehmerin erhalten. Wenn die Fördernehmerin nicht binnen 4 Wochen ab Zusendung (Poststempel) schriftlich die Annahme der Änderung zum Förderungsvertrag samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt diese als widerrufen. Betreffend die Zusendung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7

Die Änderung zum Förderungsvertrag tritt mit Vertragsunterzeichnung in Kraft.

Für den Förderungsgeber:

Für die Förderungsnehmerin:

Wien, am 8.9.2025

Krems, am 25. SEP. 2025

Für den Bundesminister für Inneres

(Unterschrift & Stempel)



(Unterschrift & Stempel)¹

Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber
Rektorin

Univ.-Prof. Dr. Stefan Oppel
Vizekanzler für Lehre und Studienservice

¹ Leserliche Beifügung des Namens des Unterzeichnenden

Anlagen:

1. Leistungsplan-Umwidmung
2. Curriculum neu
3. Finanzplan-Umwidmung